

Militärseelsorge in Österreich. Ihre Stellung in Staat und Kirche (1997)

Karl Schwarz



1. Die Gewährleistung einer evangelischen Militärseelsorge im Protestantengesetz korrespondiert der Bestimmung im Konkordat (Art. VIII). Man spricht in beiden Fällen von einer Einrichtungsgarantie.

2. Begründet wird diese institutionelle Vorsorge für die Religionsfreiheit des einzelnen Angehörigen des Militärs

a) mit der Rücksichtnahme auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen (Individualgrundrecht gem. Art. 14 StGG) auch unter den Bedingungen des Heeres, unter einem „besonderen Gewaltverhältnis“ und

b) mit dem Recht der Kirchen und Religionsgesellschaften gem. Art. 15 StGG zur gemeinsamen öffentlichen Religionsübung (Korporationsgarantie).

3. Üblicherweise wird die Militärseelsorge zu den *res mixtae* des Staatskirchenrechts, zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche gezählt: Es ist das Zusammenwirken von Staat und Kirche notwendig, um die Militärseelsorge zu betreiben. Dieses Zusammenwirken erzeugt eine „institutionelle Dualität“, doch lässt sich nach Kompetenzen trennen: Man kann sagen: Die Militärseelsorge ist eine äußere Angelegenheit, was ihre Einrichtung, ihr personales Substrat betrifft, aber eine innere kirchliche Angelegenheit, was ihre inhaltliche Ausgestaltung

betrifft.

4. Diese Gemengelage zwischen Staat und Kirche („institutionelle Dualität“), die hierzulande vertraglich (Konkordat) bzw. gesetzlich (Protestantengesetz) geregelt ist, hat sich historisch bewährt: sie betrifft nicht nur die Militärseelsorge, sondern auch den Religionsunterricht und die Theologischen Fakultäten, die alle unter dieser doppelten Loyalität stehen, aber nicht in dem Ausmaß wie die Militärseelsorge aus Gründen dieser Gemengelage in Frage gestellt werden (Jens Müller-Kent, Dietrich-Bonhoeffer-Verein). Die Kritik an der Militärseelsorge richtete sich stets gegen die doppelte Loyalität der Militärseelsorger als Diener zweier Herren (als durch Beamteneid in Pflicht genommene Staatsbeamte und als geistliche Amtsträger der Kirche Jesu Christi, mit der sie aufgrund ihres Ordinationsversprechens in einer ähnlich engen Beziehung stehen).

5. Mit der Gemengelage hängt zusammen, dass seit Beginn militärseelsorgerlichen Wirkens versucht wurde, eine gesamtkirchliche Verankerung der Militärseelsorge, deren „Eingliederung in den kirchlichen Verband“ (Julius Hanak) zu erzielen.

6. Aus (4.) folgt, dass eine Abgrenzung der staatlichen und kirchlichen Zuständigkeit möglich und notwendig ist: Die evangelische Militärseelsorge untersteht in geistlichen Belangen der evangelische Kirchenleitung, in allen anderen Belangen den zuständigen Kommanden. Hier erhebt sich die schwierige Frage der Grenzziehung und Definition der geistlichen Belange. Es besteht die Gefahr, dass sie auf den kultischen Bereich reduziert werden, was evangelischem Selbstverständnis krass widersprechen würde.

7. Aus dem Ausschließlichkeitsrecht der in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen folgt, dass die Militärseelsorge hinsichtlich der jeweiligen Kirchenmitglieder exklusiv erfolgt: Einzige Ausnahme: Die Angehörigen der [evangelischen] Methodistenkirche werden von der Evangelischen Militärseelsorge betreut.

8. Klassisches Beispiel einer inneren Angelegenheit der Kirche (Autonomie der Kirche) ist die kirchliche Ermächtigung für den Dienst der Militärseelsorge. Die Republik Österreich darf nur solche ermächtigte Geistliche mit der Militärseelsorge betrauen, sie muss bei Entzug dieser Ermächtigung den betreffenden Militärseelsorger unverzüglich von seiner Funktion entheben (§ 17 Abs. 3 Protestantengesetz), eine Parallelbestimmung zum Religionslehrer und zur konkordatären *missio canonica*-Regelung im römisch-katholischen Bereich. Im Bereich der evangelischen Militärseelsorge dürfte der Entzug der Ermächtigung nur aufgrund eines kirchlichen Disziplinarverfahrens erfolgen.

9. Das betrifft zunächst die aktiven hauptamtlichen Militärseelsorger, die in die militärische Hierarchie eingegliedert sind (jedoch mit eigenen Aufschlagfarben: violett für Militärseelsorgedienst, Rockkragendienstgradabzeichen mit Kreuz), aber auch die nebenamtlichen Militärseelsorger, die als Reserveoffiziere/Milizoffiziere diesen Seelsorgedienst leisten. Es werden weiters noch Zivilpfarrer zum Militärseelsorgedienst herangezogen und dazu beauftragt, die nicht Angehörige des Bundesheers sind und als Vertreter des zuständigen Militärpfarrers diesen Dienst leisten. *Mutatis mutandis* gilt dies auch für Militärlektoren, die von der Kirche zum Dienst ausgebildet und ermächtigt werden; sie sind entweder aktive Angehörige des Heers oder Reservisten.

10. Das Protestantengesetz verweist auf nähere Regelungen im Wehrrecht: Erlässe vom 29.3.1984 (Zl. 10200/621-1.2/84.III.B2-4b), 11.11.1987 (Verlautbarungsblatt I Nr. 7/5.2.1988).

Bemerkung d. Hg.: Dieser Erl. wurde zwischenzeitlich ersetzt durch Erl. v. 13. April 2005, GZ S90595/4-Präs/2005 (= VBl. I 45/2005).

11. Die Militärseelsorger unterliegen sowohl der

kirchlichen Disziplinarordnung als auch dem Heeresdisziplinargesetz 1985.

12. Einen spezifischen Angriffspunkt der Kritik stellt die Verortung des Lebenskundlichen Unterrichts dar. Er wird von den Militärseelsorgern im Rahmen der militärischen Ausbildung geleistet; er fußt zwar auf den Grundlagen des christlichen Glaubens, wird aber nicht als kirchliche Angelegenheit betrachtet und genießt auch nicht die geistliche Autonomiegarantie. Dieser LKU fällt in den staatlichen Verantwortungsbereich, er ist Teil der Lebenshilfe, die dem Staat obliegt (*civil religion*). Dass Seelsorger zu dieser immateriellen Lebenshilfe des Staates herangezogen werden, liegt in der freien Entscheidung des Staates, er könnte dazu auch Heerespsychologen heranziehen. Die Beauftragung der Militärpfarrer scheint mir verfassungsrechtlich unbedenklich zu sein.

13. Umstritten ist der Umfang des von der Militärseelsorge zu betreuenden Personenkreises: Fallen neben den Angehörigen des Bundesheeres auch deren Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder) darunter: so zuletzt der mit dem Oberkirchenrat akkordierte und in ABI. 82/1979 veröffentlichte Erlass, während ein älterer Erlass vom 3.5.1974 die Familienangehörigen nicht erwähnt.

Literatur

Rechtsquellen

StGG Art. 14.15; Konkordat Art. VIII; ProtestantenG 1961 § 17.

Literatur:

M. Bock, Religion im Militär. Soldatenseelsorge im internationalen Vergleich, 1994; F.Ermacora, Soldat und Religionsfreiheit, in: Pax et Iustitia. FS Bischof A. Kostecky z. 70. Geb., 1990, 81-88; J. Hanak, Zum Selbstverständnis ev. Soldatenseelsorge einst und jetzt in: Der Christ in der Welt 3/1971, 61-67; H. Pree, Österreichisches Staatskirchenrecht, 1984.

Weiterführend

K. Schwarz, Militärseelsorge: Kirchliches Handeln in besonderen Gewaltverhältnis, in: Amt und Gemeinde 49 (1998), 31-37.

Thesepapier für den Studientag „40 Jahre Evangelische Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer“ am 25. April 1997

Dr. Karl W. Schwarz ist Univ.-Prof. für Kirchenrecht an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien und als Ministerialrat im Kultusamt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Wien) u.a. für die Angelegenheiten der Evangelischen Kirche zuständig.

